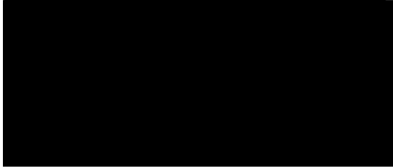




Bundesministerium  
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein!



R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004- [REDACTED]

FAX +49 (0)30 2004- [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 20. Februar 2021

2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17-1550 vom 22. Februar 2021

Gz R I 1 – 39-22-17/-1550

Berlin, 22. Juni 2021

Sehr [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 20. Februar 2021 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie um Übersendung aller

„Unterlagen, die in Bezug auf Aktion zur Abgabe von Fundmunition durch Soldat:innen ohne negative Konsequenzen (Amnestie) vorliegen. Insbesondere Protokolle der Kommandoführung, hierzu ergangene Anweisungen, Listen der abgegebenen Gegenstände und Ermittlungen, die eingeleitet wurden“ gebeten.

Ihren Antrag lehne ich hiermit ab.

Der Herausgabe hierzu vorliegender Informationen steht § 3 Nr. 1 g) IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 1 g) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die

Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen.

Auf Grund der noch laufenden disziplinarischen und strafrechtlichen Ermittlungen besteht kein Anspruch auf Informationszugang gem. § 3 Nr. 1 g) IFG.

Zudem steht einer Herausgabe der Information § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) oder höher eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlusssache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Bei den antragsgegenständlichen Unterlagen handelt es sich um Sachverhalte zum Umfang von Munition und sicherheitsempfindlichen Geräten. Die Unterlagen beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass Rückschlüsse auf Sicherheitslücken gezogen werden könnten. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, insbesondere zu den Fähigkeiten des Kommandos Spezialkräfte zu. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bis hin zur möglichen Gefährdung von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Aus Anlass Ihres Antrages hat eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht des Weiteren § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Dies ist aus den oben genannten Gründen vorliegend ebenfalls der Fall.

Ein Informationszugang ist daher ebenso nach § 3 Nr. 1 b) IFG ausgeschlossen.

Unabhängig davon darf ich Sie auf die im Internet veröffentlichten Berichte zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte aufmerksam machen. Diese finden Sie auf der Homepage des BMVg unter <https://www.bmvg.de/de/suche?type-ahead=zwischenbericht+ksk>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

